

## **BETEILIGUNGSEXEMPLAR 12.02.2026 – 13.03.2026**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“ der Gemeinde Spantekow**

#### **Entwurfsfassung 11-2025**

Nach Einschätzung der Gemeinde Spantekow wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - Ueckermünde vom 17.12.2024
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vom 07.01.2025
- Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern - Forstamt Neubrandenburg vom 07.01.2025
- Landkreis Vorpommern Greifswald vom 15.01.2025 mit einzelnen Fachbehörden:
  - o Sachgebiet Breitband
  - o Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
  - o Sachgebiet Verkehrsstelle
  - o Team Bauordnung
  - o Team Bauplanung
  - o Team Denkmalschutz
  - o Sachgebiet Abfallwirtschaft/Immissionsschutz
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - Stralsund vom 17.01.2025
- BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) vom 24.01.2025
- Landkreis Vorpommern Greifswald vom 13.02.2025 mit einzelnen Fachbehörden:
  - o Sachgebiet Wasserwirtschaft
- Landkreis Vorpommern Greifswald vom 24.03.2025 mit einzelnen Fachbehörde
  - o Sachgebiet Naturschutz

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Besucheranschrift:** Leipziger Allee 26

**17389 Anklam**

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

**INNOVAR Solar GmbH**  
Herrn Andreas Abeln  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow

Auskunft erteilt: Frau Müller  
Zimmer: 230  
Telefon: 03834 8760-3348  
Telefax: 03834 8760-93348  
E-Mail: mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: **04257-24-43**

Datum: 15.01.2025

Grundstück: **Spantekow, OT Drewelow, Drewelow**

Lagedaten: Gemarkung Drewelow, Flur 1, Flurstücke 220/2, 221/2

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" der Gemeinde Spantekow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

### **Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" der Gemeinde Spantekow**

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 12.12.2024 (Eingangsdatum 12.12.2024)
- Entwurf des Bebauungsplanes vom 06.11.2024
- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 06.11.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Gemeinde Spantekow begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Auflagen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Bearbeiter.

#### 1. Rechtsamt

##### 1.1 SG Breitband

*Bearbeiter: Herr Hoffmann; Tel.: 03834 8760 1243*

Die Prüfung hat ergeben, dass der eingereichte Antrag Bereiche des geförderten Breitbandausbaus berührt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

Nach § 146 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz ist im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen für ein Netz mit sehr hoher Kapazität mitverlegt werden.

Sollen einzelne Grundstücke erschlossen werden Fragen sie bei dem unten aufgeführten Telekommunikationsunternehmen nach.

Die Trasse wurde genehmigt, es handelt sich um das Projektgebiet VG23\_24 Cluster1\_001. Das Projektgebiet VG23\_24 befindet sich gerade in der Umsetzungsphase.

Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung kontaktieren sie das ausführende Telekommunikationsunternehmen:

Anschrift: Landwerke MV Breitband GmbH  
Wilhelm-Stolte-Straße 90  
17235 Neustrelitz

Email: [Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de](mailto:Bestandsplanbeauskunftung@breitlandnet.de)

## 2. Ordnungsamt

### 2.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

#### 2.1.1 Katastrophenschutz

*Bearbeiterin: Frau Rünzel; Tel.: 03834 8760 2895*

Die **untere Katastrophenschutzbehörde** äußert sich zu dem vorliegenden Vorhaben mit folgenden Hinweisen:

- **Kampfmittel**

Im Kampfmittelkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind keine Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung im Bereich der Gemarkung Drewelow, Flur 1, Flurstücke 220/2, 221/2 vorhanden.

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens trotz Freigabe durch den Munitionsbergungsdienst M-V wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

- **Hochwassergefährdung**

Für den das Vorhaben betreffenden Bereich liegen keine Information zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie mit den Ergebnissen und Darstellungen Hochwassergefahren- und -risikokarte, potentielle Überflutungsflächen und Risikogebiete des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vor.

- **Sonstige Risiken oder Gefahren**

Sonstige Risiken oder Gefahren sind zurzeit nicht bekannt.

## 2.1.2 Abwehrender Brandschutz

*Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814*

### **Feuerwehr**

Die zuständige öffentliche Feuerwehr, die FF Spantekow mit ihren Löschgruppen Dennin, Japenzin und Rebelow, kommt als Stützpunktfeuerwehr zum Einsatz. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes.

### **Feuerwehrplan**

Für den PV-Park ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zu Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

### **Zugänglichkeit**

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr, ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage oder ein zentrales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ständig zu gewährleisten.

### **Löschwasser**

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, ist für das Objekt eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o. ä. sein. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

## **3. Straßenverkehrsamt**

### **3.1 SG Verkehrsstelle**

*Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616*

Seitens des **Straßenverkehrsamtes** bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald verkehrsrechtliche Anordnungen (gem. §45 Abs. 6 StVO) darüber einholen, wie Ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben.

## **4. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz**

### **4.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung**

#### **4.1.1 Team Bauordnung**

*Bearbeiterin: Frau Plonus; Tel.: 03834 8760 3316*

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn

- die Löschwasserversorgung sichergestellt wird,

- die Erschließung bis zum nächsten öffentlichen Weg öffentlich rechtlich sichergestellt ist und
- die Abstandflächen gemäß § 6 LBauO zu den Grundstücksgrenzen eingehalten werden..

#### 4.1.2 Team Bauplanung

*Bearbeiterin: Frau Müller; Tel.: 03834 8760 3348*

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die städtebaulichen Planungsziele, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" der Gemeinde Spantekow angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Spantekow verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB, welcher einer Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bedarf.
2. Aufgestellt werden soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB. § 12 BauGB schreibt drei konstitutive Elemente des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vor:
  - den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers (§ 12 Abs. 1 BauGB),
  - den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 12 Abs. 3 BauGB) und
  - den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Dabei muss der Vorhaben und Erschließungsplan nicht nur dem Namen nach neben dem konkreten Vorhabenplan auch den Erschließungsplan zum Inhalt haben. Neben dem Vorhaben sind deshalb im Vorhaben- und Erschließungsplan auch die Erschließungsmaßnahmen darzustellen. Dies gilt auch, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht nur Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird, sondern mit ihm identisch ist. Zum Erschließungsplan zählt jedoch nicht nur die wegemäßige Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen sondern auch sonstige technische Erschließungsanlagen.

Das durch den Vorhabenträger zu errichtende Vorhaben ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan konkret zu benennen und zumindest in der Begründung zu beschreiben. Alternativ kann nach § 12 Abs. 3a BauGB allgemein ein Baugebiet festgesetzt werden. Davon ist auch Gebrauch gemacht worden. Zusätzlich ist auch normgerecht geregelt worden, dass die festgesetzten Nutzungen nur insoweit zulässig sind, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind. Das erfordert dann jedoch eine ganz konkrete Vorhabenbenennung und -beschreibung im Durchführungsvertrag. Dies ist nicht erfolgt. Auch die im § 1 Abs. 1 des Durchführungsvertrags vorhandene „Soll“-Regelung steht dem gesetzlich normierten Anspruch entgegen. Der Durchführungsvertrag lag in dieser TöB-Beteiligung nicht vor und konnte daher nicht geprüft werden.

3. Mit dem Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung erhält dieser bezüglich seines Inhaltes und seiner Wirkung Rechtsnormcharakter.

Dem Erforderlichkeitsgrundsatz entsprechend müssen die Festsetzungen zur Verwirklichung der Planziele objektiv geeignet, zugleich notwendig und auf Rechtsgrundlagen abstellbar sein.

Die mit dem Erlass der Satzung getroffenen Festsetzungsinhalte bilden dabei die Grundlage für weitere zum Vollzug des BauGB erforderliche Maßnahmen und werden damit gleichermaßen zu einer Verlässlichkeitsgrundlage für Bauherren und Eigentümer. In diesem Sinne sind nachstehende Festsetzungen zu überarbeiten:

### Zur Planzeichnung:

1. Im Bebauungsplan sind die Planzeichen übersichtlich sowie vollständig darzustellen.
2. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: „Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.“, da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.
3. Die Verkehrsfläche ist im Bebauungsplan zu vermaßen.
4. Die Flächen „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen...“ sowie die Fläche „Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen...“ sind als Grünfläche festzusetzen mit der überlagernden Festsetzung der vorgenannten Nutzungen. Eine Darstellung als Weißfläche ist nicht zulässig.

### Zu den textlichen Festsetzungen:

1. Textliche Festsetzung I.2.1 ist nicht rechtseindeutig. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig ist, die Folgenutzung soll festgesetzt werden. Die in der Festsetzung I.2.1 genannten Umstände sind nicht rechtseindeutig und daher zu konkretisieren. Eindeutiger ist es, eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu treffen und den Zeitraum an die Bekanntmachung des Bebauungsplanes zu binden. Zwingend erforderlich ist so eine Festsetzung jedoch nicht, zu gegebener Zeit kann der Bebauungsplan jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

### Zu naturschutzrechtlichen Regelungen:

1. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären.

Der Eingriff kann nicht innerhalb der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ausgeglichen werden.

Unter M2 sind Varianten für externe Maßnahmen genannt, hier ist im weiteren Verfahren eine eindeutige Regelung zu treffen.

Als externe Ausgleichsmaßnahme ist auch der Erwerb von Ökopunkten im Ökokonto VG-029 „Anlage extensiver Mähwiesen bei Warnekow und Lentschow“ vorgesehen. Der Erwerb der Ökopunkte muss vor Satzungsbeschluss erfolgen, das Abbuchungsprotokoll ist in die Verfahrensakte zu übernehmen.

Der Verweis auf die Maßnahme M2 ist unter Festsetzungen eingeordnet. Festsetzungen außerhalb des Bebauungsplanes können nicht getroffen werden. Der Verweis auf die Maßnahme ist unter Hinweise einzuordnen.

2. Gem. der Maßnahme M1 soll auf Acker eine extensive Mähwiesen durch die Aufgabe der Nutzung und Spontanbegrünung entwickelt werden. Verwiesen wird hier auf Hinweise zur Eingriffsregelung Pkt. 2.31. Hier fehlt es an der Angabe, wo diese Hinweise zu finden sind (Begründung, Umweltbericht...)

Ich empfehle außerdem, die Flächen für Maßnahme M1 in der Planzeichnung zu bezeichnen.

Hinweis:

1. Die aktuelle vollständige Zitierung des Baugesetzbuches sowie der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung ist auf den Planunterlagen anzugebenden. Dies gilt ebenso für sämtliche angegebenen Fachgesetze. Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.
2. Auf Grund der erhöhten Nachfrage nach Flächen für Photovoltaikanlagen empfehle ich, dass die Gemeinden z.B. im Rahmen eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder eines Energienutzungsplanes hinsichtlich der möglichen Flächenausweisung für Photovoltaikanlagen aktiv lenkend tätig werden. Ziel so eines Konzeptes wäre es, anhand von fachlichen und rechtlichen Kriterien im Rahmen einer Standortalternativprüfung geeignete und/oder mögliche Standorte innerhalb des Gemeindegebiets für die alternative Energiegewinnung festzulegen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB ist ein solches Konzept, wenn es von der Gemeinde beschlossen worden ist, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und kann so einer ungeordneten Entwicklung entgegenstehen.
3. Die Löschwasserversorgung ist im weiteren Verfahren nachzuweisen.

#### 4.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalsschutz

##### 4.2.1 Team Denkmalsschutz

*Bearbeiter: Herr Müller; Tel.: 03834 8760 3146*

##### **1. Baudenkmalsschutz**

Die o. g. Flurstücke und ihre Bebauung sind derzeit nicht Bestandteil der Baudenkmalliste des Landkreises Vorpommern-Greifswald.

##### **2. Bodendenkmalsschutz**

Im Planungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Seitens der unteren Denkmalsschutzbehörde wird die Erteilung des folgenden Hinweises empfohlen:

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalsschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalsschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

#### 4.3 SG Naturschutz

*Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266*

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

#### 5. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

##### 5.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

##### 5.1.1 SB Altlasten/Bodenschutz/Abfallwirtschaft

*Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236*

Unter Beachtung der in den Planungsunterlagen bereits vorhandenen **abfallrechtlichen Belange** sind folgende Hinweise zu beachten:

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe, sowie unterirdische Leitungen, wieder vollständig ausgebaut werden.

Die **untere Bodenschutzbehörde** stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

### **5.1.2 SB Immissionsschutz**

*Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238*

Seitens der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

## 5.2 SG Wasserwirtschaft

*Bearbeiter: Herr Brandenburg Tel.: 03834 8760 3263*

Die Stellungnahme wird (sobald vorliegend) nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Kügler  
TL Bauplanung

**Verteiler**

INNOVAR Solar GmbH  
z.d.A.

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Besucheranschrift:** **Leipziger Allee 26**

**17389 Anklam**

**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Technische Bauaufsicht/Bauplanung

INNOVAR Solar GmbH  
Herrn Andreas Abeln  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow

**Auskunft erteilt:** Frau Müller  
**Zimmer:** 230  
**Telefon:** 03834 8760-3348  
**Telefax:** 03834 8760-93348  
**E-Mail:** mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
**beBPO:** Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** **04257-24-43**

**Datum:** 13.02.2025

**Grundstück:** **Spantekow, OT Drewelow, Drewelow**

**Lagedaten:** Gemarkung Drewelow, Flur 1, Flurstücke 220/2, 221/2

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" der Gemeinde Spantekow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 12.12.2024 (Eingangsdatum 12.12.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24.01.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

#### 1. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

##### 1.1 SG Wasserwirtschaft

*Bearbeiter: Herr Brandenburg; Tel.: 03834 8760 3263*

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem o.g. Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

#### Auflagen:

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Brandenburg, **Telefon:** 03834 / 8760 3263). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
**Hausanschrift**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

**Postanschrift**  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtkräftigen Trinkwasserschutzzone.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller  
Sachbearbeiterin

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

**Besucheranschrift:** **Leipziger Allee 26**  
**17389 Anklam**

**Amt:** Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
**Sachgebiet:** Technische Bauaufsicht/Bauplanung

INNOVAR Solar GmbH  
Herrn Andreas Abeln  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow

**Auskunft erteilt:** Frau Müller  
**Zimmer:** 230  
**Telefon:** 03834 8760-3348  
**Telefax:** 03834 8760-93348  
**E-Mail:** mariagabriele.mueller@kreis-vg.de  
**beBPO:** Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

**Sprechzeiten**  
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

**Aktenzeichen:** **04257-24-43**

**Datum:** 24.03.2025

**Grundstück:** **Spantekow, OT Drewelow, Drewelow**

**Lagedaten:** Gemarkung Drewelow, Flur 1, Flurstücke 220/2, 221/2

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow" der Gemeinde Spantekow  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 12.12.2024 (Eingangsdatum 12.12.2024)
- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

### Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24.01.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

#### 1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

##### 1.1 SG Naturschutz

*Bearbeiterin: Frau Weißig; Tel.: 03834 8760 3266*

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

**eine abschließende Stellungnahme ist zurzeit nicht möglich.**

#### **Planzeichnung und textliche Festsetzungen:**

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
**Hausanschrift**  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

**Postanschrift**  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

#### **Bankverbindungen**

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

**Gläubiger-Identifikationsnummer**  
DE11ZZZ00000202986

- Kompensationsmindernde Maßnahme inklusive vollständiger Maßnahmenbeschreibung
- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung
- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung.
- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmennummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen.
- Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)

### **Datenbereitstellung Brutvogel- und Rastvogelkartierung**

Zum fachlichen Standard gehört, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren (BVerwG, Urteil vom 09. November 2017 – 3 A 4/15 –, BVerwGE 160, 263-327, Rn. 46).

Für die Brutvogel- und Rastvogelkartierung werden folgende Angaben benötigt

- Angabe des Kartierers
- Angabe der Wetterdaten
- Zeitpunkt der Begehung
- Angabe der Beobachtungsstunden
- Angaben zu den ausgewählten revieranzeigenden Merkmalen
- Darstellung des räumlichen Auftretens von Rastvögeln im Untersuchungsgebiet als Bestandteil der Rastvogelkartierung und des AFB
- Bei Rastvögeln Vermerk von morgendlichen Abflugzählungen, Rast oder Nahrungssuche

### **Naturschutzfachliche Bewertung der Planungsabsichten**

#### **Landschaftlicher Freiraum**

Bei der Fläche handelt es sich um einen Landschaftlichen Freiraum der zweithöchsten Stufe (Stufe 3). Diesen Flächen werden eine hohe Funktion und eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugeschrieben, da durch eine geringe Störungsintensität auszeichnen. Durch eine Überbauung der Flächen entstehen Störungen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in einem Landschaftlichen Freiraum dieser hohen Wertung nicht zugelassen werden dürfen. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.

Der Freiraumschutz ist in den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Raumordnung verankert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind entsprechend § 1 Abs. 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

Die Leistungsfähigkeit des ökologischen Systems ist u. a. mit der Größe der zusammenhängenden Freiräume positiv korreliert. Das Plangebiet liegt in einem landschaftlichen Freiraum der zweitgrößten Größenklasse (1.200 - 2.399 ha Größe). Der Freiraum liegt dabei mit rund 2.000 ha an der oberen Grenze dieser Größenklasse. Durch flächenhafte Gewerbegebäute wie PV-FFA werden durch Barrierewirkungen Raumwiderstände für mobile und immobile Lebewesen

aufgebaut. Neben dem bereits zitierten § 1 Abs. 5 BNatSchG möchte ich auf § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG verweisen, in dem es heißt: „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“ Die Zielsetzungen des Freiraumschutzes werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm MV 2003 und im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009 unterstellt. Die Abgrenzung der Freiräume erfolgte außerhalb definierter linearer Infrastruktureinrichtungen, Bebauungen und bebauungsgähnlichen Einrichtungen (z. B. Windenergieanlagen) und durch Pufferung der freiraumrelevanten Strukturen (Straßen, Bebauung etc.) mittels standardisierter Wirkzonen. Im betroffenen Freiraum sind nach der standardisierten Erfassung keine neuen zerschneidungsrelevanten Infrastruktureinrichtungen entstanden. Umspannwerke und Windenergieanlagen befinden sich außerhalb des o.g. qualifizierten Freiraums. Hochspannungsleitungen sind nicht zerschneidungsrelevant.

**Mit den Belangen des landschaftlichen Freiraumes muss sich auseinander gesetzt werden.**

### **Umweltbericht**

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Folgende Festsetzungen sind zu ergänzen:

### **Lichtemissionsverminderung**

Durch einen auf das notwendige Minimum reduzierten Einsatz von Scheinwerfern an Baumaschinen sind Lichtemissionen zu vermindern.

Zum Schutz der Nachtinsekten und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ist ausschließlich LED-Beleuchtung mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil für die Außenraumbeleuchtung inkl. Beleuchtung von Wegen und Straßen zu nutzen. Diese hat eine geringe Lockwirkung und ist rein funktional anzulegen (keine Beleuchtung von Fassaden, Lichtkegel nur auf die Baustelle, Fahrbahn, etc.). Das Licht der LED-Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert.

### **Einbringen von Ausstiegshilfen in offenen Baugruben**

Werden bauzeitlich Baugruben länger als drei Tage offen gehalten, sind Ausstiegshilfen insbesondere für Reptilien und Kleinsäuger in regelmäßigen Abständen von max. 10 m einzubringen. Die Ausstiegshilfen sollen stabil und mind. 3 cm breit sein. Bei kurzweiligeren Öffnungen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und ggf. Umsetzen vorgefundener Tiere (je nach Witterung 1x bis 2x täglich) sicherzustellen, dass keine Tiere längere Zeit in Baugruben verbleiben.

In jedem Fall sind auch nur kurzzeitig geöffnete Baugruben im Zuge des Verschließens auf möglicherweise verbliebene Tiere zu untersuchen. Diese sind anschließend in Bereiche außerhalb des Baufelds umzusetzen.

### **Bauzeitenregelung**

Die Baufeldfreimachung hat zwischen dem 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen.

### **Modulreinigung**

Die Modulreinigung hat zwischen dem 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen. Reinigungsmittel sind nicht zulässig.

### **Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung**

Die Einhaltung der natur- und artenschutzschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist über Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

### **Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen**

Die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplatzflächen ist nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauart herzustellen. Wasser- und Luftpurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

### **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird nicht zugestimmt, da der Flächenanteil der kompensationsmindernden Maßnahme zu hoch ist. (Biotoptverlust: 356.560m<sup>2</sup>, Versiegelungen: 6.799m<sup>2</sup>, Biotoptverlust – versiegelte Flächen = 349.761m<sup>2</sup>; die Kompensationsminderung wurde jedoch für 354.626m<sup>2</sup> berechnet)

---

**M1:** alle Vorgaben der HzE 2018 sind in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.

### **Abnahme der einzelnen Kompensationsmaßnahmen**

Die Errichtung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen ist unmittelbar nach deren Fertigstellung der uNB des LK VG schriftlich anzuzeigen (inkl. Fotodokumentation, Rechnungen und Lieferscheinen), vor Ort abzunehmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

### **Belange des speziellen Artenschutzes**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.  
Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen. Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

### **Vermeidungsmaßnahmen**

V1: die Ausführungen sind nicht konkret genug und müssen entsprechend angepasst werden (siehe oben, Bauzeitenregelung).

V2: wenn die kompensationsmindernde Maßnahme angerechnet werden soll, müssen alle Vorgaben der HzE 2018 übernommen werden (hier fehlt z.B.: max. 1,0 GVE, max. 2x jährliche Mahd, keine Bodenbearbeitung). Eine Mahd ab dem 15.06. eines Jahres ist nicht zulässig!

V4: eine Bodenfreiheit muss gewährleistet sein.

### **„Ausweichen“ von Arten in Nachbarflächen**

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten eine vollständige Besiedelung, d.h. eine Ausschöpfung der Lebensraumkapazität für die jeweilige Art gegeben ist (Runge et al. 2010). Das heißt, dass das davon ausgegangen werden muss, dass die für die Bachstelze geeignete Habitate durch andere, bereits vorhandene Brutpaare vollständig besiedelt sind. Ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate ist dementsprechend nicht valide prognostizierbar.

### **Feldlerche:**

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen, dies ist bei der Planung von CEF-Maßnahmen zu beachten. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschröhren / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m

- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m

### **Besonnter Streifen Feldlerche**

Die Fläche der Photovoltaikanlage wird nur als Feldlerchen Bruthabitat anerkannt, wenn die Modulreihenabstände so gewählt werden, dass ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September ein besonnter Streifen von mindestens 2,5m Breite entsteht. D.h. nur ein besonnter Streifen von mindestens 2,50m wird, laut einer Studie des bne (Solarsparks - Gewinne für die Biodiversität, November 2019) als günstig für Bodenbrüter erachtet. **Pro Feldlerchenbrutpaar muss eine Fläche von mindestens 1ha besonnter Streifen festgesetzt werden, damit die CEF-Maßnahme anerkannt werden kann, da die überschirmten Flächen kein optimales Habitat darstellt.** Der Mindestabstand der Modulreihen (und der sich daraus ergebende besonnte Streifen) unterscheiden sich im Einzelfall durch die jeweilige technische Ausführung/geographische Gegebenheiten. Der besonnte Streifen kann mit dem Online-Rechner des bne bestimmt werden (<https://gute-solarparks.de/besonnter-streifen-in-solarparks/>). Das Maß des besonnten Streifens **und** die entsprechenden Modulreihenabstände müssen im Textteil (Teil B) der Satzung festgesetzt werden. Anhand des o.g. Online-Rechners muss der unteren Naturschutzbehörde nachgewiesen werden, dass der besonnte Streifen von 2,5m (Zeitraum siehe oben) mit dem gewählten Modulreihenabstand tatsächlich zustande kommt. Da die Feldlerche Vertikalstrukturen wie Gebüschräumen und Hecken mit einem Abstand von ca. 25m (Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021)) meidet, bedeutet das, dass dennoch nicht die volle Fläche als geeignetes Habitat angerechnet werden kann.

Den Ausführungen, dass keine Habitate verloren gehen, wird nicht gefolgt. Für die betroffenen Brutvögel (23 BP Feldlerche, 1 BP Bachstelze) sind CEF-Maßnahmen zu entwickeln und die Formblätter entsprechend anzupassen.

Die Flächen der M1 können aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht als CEF-Maßnahmenfläche anerkannt werden.

**Es wird empfohlen, den Kompensationsbedarf der sich durch die Bilanzierung ergibt, multifunktional mit dem Artenschutz abzuarbeiten, in dem eine feldlerchengerechte Realkompensation (Mindestflächengröße 23ha) entwickelt wird.**

### **Weißstorch**

Der Vorhabenbereich liegt im 2 km Radius von mindestens einem Weißstorchhorst und gilt als essenzielle Nahrungsfläche für diese Storchpaare. Dies ist im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu bewerten.

### **Abnahme der CEF/FCS-Maßnahmen**

Die Errichtung der CEF/FCS-Maßnahmen ist unmittelbar nach deren Fertigstellung der uNB des LK VG schriftlich anzuzeigen (inkl. Fotodokumentation, Rechnungen und Lieferscheine), vor Ort abnehmen und schriftlich bestätigen zu lassen.

## **Abwägung Artenschutz**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Die untere Naturschutzbehörde hat über die erforderlichen CEF-Maßnahmen zu entscheiden, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verhindern sollen.

## **Gesetzlicher Biotopschutz**

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig.

Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

## **Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen**

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw.

---

artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen.

Dies gilt auch für die Sicherung von Ökopunkten. Da eine Reservierung von Ökopunkten befristet ist und von einer Reservierung zurückgetreten werden, bzw. die privatrechtliche Reservierung durch die Ökokontoinhaberin ihre Gültigkeit verlieren kann, ist es nicht ausreichend, eine Reservierungsbestätigung einzureichen. Wenn aus Gründen der Unsicherheit die Ökopunkte zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB nicht erworben werden können, muss der gesamte Geldwert der bilanzierten KFÄ/m<sup>2</sup> als Sicherheitsleistung oder als Bankbürgschaft beim Amt hinterlegt werden. Nachdem die Vorhabenträgerin nach Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes bzw. nach Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB, jedoch vor öffentlicher Bekanntmachung, das Abbuchungsprotokoll eingereicht hat, kann die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft wieder zurückgezahlt werden.

Alternativ kann der B-Plan mit der Maßgabe genehmigt werden, dass die Abbuchungsbestätigung vorgelegt werden muss. Durch die Genehmigung mit Maßgaben kann die Antragstellerin die Abbuchung der gesamten Ökopunkte beantragen und so die Sicherheitsleistung/Bankbürgschaft umgehen.

#### **Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag**

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Maria Gabriele Müller  
Sachbearbeiterin

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: [aa@innovar.solar](mailto:aa@innovar.solar)

INNOVAR Solar GmbH  
Nagelhof 2  
49716 Meppen

Telefon: 0385 / 588 68-203

Bearbeitet von: Frau Biernat  
Aktenzeichen:  
**20b-5121.12/75-127-017/23**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 17.12.2024

L

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“ der Gemeinde Spantekow**

Ihr Schreiben vom: 12.12.2024 (eingegangen am 12.12.2024)

**Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus agrarstruktureller Sicht sollten Solar- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Bei Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten bestehen aus agrarstruktureller Sicht ebenfalls keine Bedenken zur Errichtung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen.

Eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken. Daher bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Auch das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) formuliert so u. a. die Minimierung des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung.

Zwar dürfen nur landwirtschaftliche Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in eine andere Nutzung umgewandelt werden, was aber nicht der Auffassung widerspricht, dass Standorte mit mehr als nur 20 Bodenpunkten generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben sollen.

...

---

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

---

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68-001

Telefax: 0385 / 588 68-700

E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Dieser Umstand muss in der Abwägung ausreichend Beachtung finden und nicht schon deshalb Ablehnung erfahren, weil Ziele der Raumordnung dem nicht ausdrücklich entgegenstehen, wohl aber Ziele der Agrarstruktur, insbesondere bei einem überplanten Flächenumfang dieser Größenordnung. Allerdings handelt es sich Geltungsbereich um Böden von minderwertiger Bodengüte. Die durchschnittliche Ackerzahl (AZ) der landwirtschaftlichen Flächen des Geltungsbereiches beträgt 28 Bodenpunkte (BP).

Es ist in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass das Dauergrünlandhaltungsgesetz (DGERhG M-V) uneingeschränkt gilt. Das bedeutet, dass die brachgelegte Ackerfläche unter den Solar-Modulen nach fünf Jahren grundsätzlich zu „Dauergrünland“ wird und der Ackerstatus verloren geht. Eine Rückführung in den Status Ackerland ist nach Nutzung der Fläche als PVA, aufgrund derzeit bestehender Rechtsvorschriften, dann nicht mehr möglich.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. *LEP M-V, 5.3 (9) Energie*

Die gewählte Lage des Vorhabens kommt dieser Festlegung nicht nach.

Dass „*die Anlage der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“* zu dienen vermag, kann die beabsichtigte Abweichung von agrarstrukturellen und raumordnerischen Zielen nicht begründen.

Denn auch die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln ist von mindestens gleich hoher gesamtgesellschaftlicher Bedeutung.

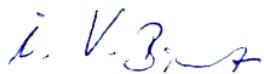
Der Ausbau Erneuerbarer Energien ist zwar grundsätzlich anzustreben, jedoch vorrangig auf dafür bereits als geeignet ausgewiesenen Flächen.

Die o. g. Hinweise sind in der Abwägung ausreichend zu beachten, weil im vorliegenden Fall sowohl Ziele der Agrarstruktur als auch Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Domagalski

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

**Eingegangen am:**

**27. Jan. 2025**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Innovar Solar GmbH  
Nagelhof 2  
49716 Meppen

Telefon: 0385 588 68-132  
Telefax: 0385 588 68-800  
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/187-1/22  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)  
Stralsund, 17.01.25

**Bebauungsplan Nr. 4 „Solarpark Drewelow“ der Gemeinde Spantekow**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass die Belange meiner Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Ihr Planvorhaben wurde aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen **Immissionsschutzes** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes werden mit der Planung nicht betroffen.

Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Wolters".

Matthias Wolters

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68-000

Telefax: 0385 / 588 68-800

E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de  
**Gesendet:** Dienstag, 7. Januar 2025 08:11  
**An:** aa@innovar.solar  
**Betreff:** 22328 - Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow"  
der Gemeinde Spantekow

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 12.12.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner

---



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow  
Telefon 0385/588 64 193  
toeb@lung.mv-regierung.de  
www.lung.mv-regierung.de

#### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



**Landesforstanstalt**  
Mecklenburg-Vorpommern  
Der Vorstand



Forstamt Neubrandenburg · Oelmühlenstraße 3 · 17033 Neubrandenburg

**INNOVAR Solar GmbH**  
Nagelhof 2  
49716 Meppen

**Forstamt Neubrandenburg**

Bearbeitet von: Herr C. Rechtafski

Telefon: 0395 / 569184 - 15  
Fax: 03994 235-407  
E-Mail: cornell.rechtafski@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 07.1/5121.12/111.24  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 07.01.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark Drewelow"**  
*hier: Stellungnahme der Forstbehörde*

Ihr Zeichen:	ohne		
Lage:	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Drewelow	1	220/2 (tlw.)
			221/1 (tlw.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.12.2024 beteiligten Sie uns zu o.g. Bebauungsplan.

Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V<sup>1</sup> wie folgt Stellung:

**Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt.**

Auflagen:

1. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen ist der im §20 LWaldG M-V vorgegebene Mindestwaldabstand von 30 m zum Wald (Trauf) zu beachten und nicht zu unterschreiten. Dies gilt nach § 4 Nr. 3 und 4 WAbstVO M-V im selben Maße auch für standortgebundene Transformatoren, sowie Schalt- und Reglstationen oder sonstiger für die betrieblichen Zwecke erforderlicher Anlagen mit mehr als 20 m<sup>2</sup> Grundfläche und mehr als 4 m Höhe und Einfriedungen mit einer Höhe über 2 m.

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (Landeswaldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern - **LWaldG M-V**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794)

2. Innerhalb von 50 Metern zum Wald wird der Boden um die Trafos herum in einem Abstand vom einem Meter dauerhaft frei von brennbarem Material gehalten. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett sichergestellt werden.
3. Das Forstamt Neubrandenburg verweist darauf, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb von Photovoltaikanlagen außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen haben. Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen und für alle Anlagen zur Energiespeicherung und - Verarbeitung sowie Einspeisepunkten in das öffentliche Netz.
4. Sämtliche feuerverursachende Handlungen sind (auch in der Bauphase) den Bestimmungen der WBrSchVO<sup>2</sup> zufolge innerhalb eines Abstandes von 50 Metern zum Wald zu unterlassen.
5. Zuwegungen zum Wald sind zur Brandbekämpfung ganzjährig frei zu halten.

Begründung:

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Der *Planzeichnung - Teil A* ist anhand der Baugrenze zu entnehmen, dass der gesetzliche Waldabstand der Photovoltaikanlagen zum Kronentrauf eingehalten wird.

Da die Anlage innerhalb des gem. WBrSchVO relevanten Abstandes von 50 Metern zum Wald errichtet werden soll, fordern wir zudem, dass der Boden um den Trafo bzw. das Trafogebäude herum in einem Abstand von 1 Meter frei von brennbarem Bewuchs gehalten wird, um die Ausbreitung von vom Trafo ausgehenden Schmelzbränden entgegenzuwirken. Dies kann zum Beispiel durch ein Kiesbett oder Pflastersteine umgesetzt werden.

Hinweise:

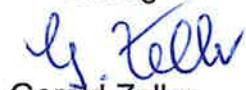
Das Befahren von nicht-öffentlichen Waldwegen mit Kraftfahrzeugen aller Art bedarf gemäß § 28 LWaldG M-V der vorherigen Genehmigung der Forstbehörde.

---

<sup>2</sup> Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - **WaldBrSchVO**) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerald Zeller  
Forstamtsleiter

Anlagen: Übersichtskarte

---

Vorstand: Manfred Baum  
Landesforstanstalt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Fritz - Reuter - Platz 9  
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0  
Telefax: 03994 235-400  
E-Mail: [zentrale@lfoa-mv.de](mailto:zentrale@lfoa-mv.de)  
Internet: [www.wald-mv.de](http://www.wald-mv.de)

Bank: Deutsche Bundesbank  
BIC: MARKDEF1150  
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30  
Steuernummer: 079/133/80058  
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883



**INNOVAR Solar GbH**  
**Nagelshof 2**  
**49716 Meppen**

per E-Mail an: [aa@innovar.solar](mailto:aa@innovar.solar)  
[m.albrecht@amt-anklam-land.de](mailto:m.albrecht@amt-anklam-land.de)

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland e.V.

Landesgeschäftsstelle M-V  
Wismarsche Str. 152  
19053 Schwerin  
Tel. 0385 521339-0  
Fax 0385 521339-20

bund.mv@bund.net  
[www.bund.net](http://www.bund.net)

Ansprechpartnerin:  
Susanne Schumacher  
Referentin für  
ökologisches Bauen

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:

Datum:

12.12.2024

519-24/10a/SS

24.01.2025

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. §63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. §30 Abs. 1 NatSchAG MV

**Betreff:** Frühzeitige Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Solarpark  
Drewelow" der Gemeinde Spantekow  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND Landesverbandes M-V e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit fristgerecht im Folgenden Stellung.

Der dringend benötigte Ausbau von Solaranlagen sollte **vorrangig** auf, an und neben **Gebäuden**, auf bereits **versiegelten und beeinträchtigten Flächen**, wie Industrie- und Gewerbeflächen, Parkplätzen, Lärmschutzwände, Autobahnen, geschlossenen Deponien, Konversionsflächen u.ä. vorgenommen werden. Diese müssen **zuerst** genutzt werden, bevor in die Landschaft ausgewichen wird.

Darüber hinaus sieht der BUND den Bau von Solarparks in MV für erforderlich – so naturverträglich und naturwertsteigernd wie möglich. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme sowie unseres Solarpapiers als Teil dieser Stellungnahme.

Das Plangebiet hat eine Größe von 36 ha auf Acker. Damit ist das Plangebiet anthropogen überformt und die natürlichen Bodenfunktionen größtenteils degradiert.

Wir regen die Kommune dazu an, einen zusätzlichen ökologischen Mehrwert über die Kompensation hinaus zu fordern (siehe Naturschutzkonzept nach § 6 Abs. 4 EEG (2023)). Flurbereinigung, Verdichtung, Überdüngung und Vergiftung durch die intensive Wirtschaftsweise auf diesen Flächen sind schließlich Mitverursacher der heutigen Klimakrise und v.a. des Artensterbens. Die Pachteinnahmen dürften auch bei Flächenreduzierung der Sondergebiete zugunsten von Naturraum noch attraktiv sein.

Eine echte Erholung der natürlichen Bodenfunktionen von der jahrzehntelangen zerstörenden Behandlung sollte auch im Interesse der flächenbesitzenden Landwirte sein.

## **Gemeinwohl & Wertschöpfung**

Der Betrieb von Solaranlagen sollte vorrangig dezentral und gemeinwohlorientiert sowie mit regionaler Wertschöpfung geschehen. Das bedeutet, dass Solarprojekte vorrangig auf kommunalen Flächen durch die Kommunen selbst und mit Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen vor Ort realisiert werden. Die Kommune ggf. gemeinsam mit lokalen Stadtwerken sollte zuerst das Gespräch mit dem Landbesitzer führen und Kauf- bzw. Pachtoptionen abwägen. Ist die Kommune nicht selbst der Vorhabenträger, sollte dieser wenigstens in der Region angesiedelt sein.

## **Standortkonzept**

Bereits vor Investorenanfragen sollte die Gemeinde für sich abwägen, wie, wo und wo nicht Solarparks gebaut werden sollen. Kriterien können z.B. mögliche oder auszuschließende Standorte, die maximale Anzahl/Größe und Naturschutzauflagen sein. Kommunale Kriterien können als Text, als Themenkarte oder beides festgehalten werden. Eine sogenannte Weißflächenkartierung kann mit dem vom LAiV kostenlos bereitgestellten Tool Gaia-Light erstellt werden. Angebotene Layer sind z.B. Schutzgebiete, Baugebiete und Ackerzahlen. Diese erste Einschätzung kann alternativ zum Flächennutzungsplan als städtebauliches Standortkonzept oder Grundsatzbeschluss gestaltet werden. Beide Werkzeuge ersetzen nicht die spätere Abwägung im Bebauungsplanverfahren, sind in diesem aber zu berücksichtigen.

Kommunale Flächen sollten auf jeden Fall in kommunalem Besitz bleiben! Bürgerparks fördern die Energiewende von unten, steigern die Akzeptanz und können besonders ökologisch gestaltet werden.

Wo das nicht möglich ist, sollte die kommunale Planungshoheit dergestalt genutzt werden, die Akzeptanz eines Solarparks über eine frühe freiwillige Beteiligung; Auflagen für eine ökologischere Gestaltung und eine finanzielle Beteiligung der Kommune erreicht werden.

## **Finanzielle Beteiligung**

Der Vorhabenträger **kann** die Kommune nach §6 EEG (2023) nach dem Beschluss des B-Plans mit bis zu 0,2 ct/kWh finanziell beteiligen. Die Beteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden. Ein Mustervertrag für die finanzielle Beteiligung kann unter <https://sonne-sammeln.de/> heruntergeladen werden.

Die Kommune wiederum kann neben § 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB nach § 6 Abs. 4 EEG (2023) vor dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuwendung vom Betreiber ein **Konzept für die naturschutzverträgliche Gestaltung** der Solarparks fordern, welche über die Entwicklung der Fläche als extensives Grünland hinaus geht und entsprechende Maßnahmen im vorliegenden B-Plan festsetzen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende hat dazu einen Leitfaden herausgegeben.

Zudem wird das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes MV derzeit novelliert. Hier sollen Kommunen dann auch bei Freiflächensolaranlagen **verpflichtend** beteiligt werden. Das geht über individuelle Beteiligungskonzepte, Anteile, eine Ausgleichsabgabe oder Sparprodukte. Kommunen sollen auch mehr Mitspracherecht bekommen.

## **Potenzial für Klimaschutz & Naturschutz**

Solarparks **Können** – abhängig von der Bauweise, der Vornutzung, der Gestaltung der Fläche und des künftigen Flächenmanagements – zu einer Förderung der biologischen Vielfalt führen. Gerade Arten der Agrarlandschaft und des Bodens haben aufgrund der Industrialisierung der Landwirtschaft und damit dem Verlust von Lebensräumen, dem Gift- und Düngereinsatz, einen extrem starken Rückgang zu verzeichnen. Doch atembare Luft, trinkbares Wasser sowie unsere Ernährung, unsere Gesundheit und unser Wohlstand sind von einer funktionierenden Biodiversität abhängig!

Zur Kompensation sollte die Kommune daher zusätzlich freiwillige Naturschutzmaßnahmen einfordern! Diese können als kommunaler Beschluss eine Vorbedingung der Kommune sein oder über den städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Bei umfangreicheren Maßnahmen ist aber auch die Anerkennung als Ökokontomaßnahme oder eine Vereinbarung im Vertragsnaturschutz denkbar.

Beides, Kompensation und freiwilliger Naturschutz sollten bei großen Solarparks innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Das vereinfacht die Flächenakquise und das Flächenmanagement.

Wissenschaft, Umweltverbände und der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) empfehlen entsprechend, bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Solarparks, einen über die regulatorischen Vorgaben hinausgehenden Beitrag zu leisten. Zahlreiche Unterzeichner ([www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv](http://www.bne-online.de/de/verband/gute-planung-pv)) verpflichten sich, definierte Standards Guter Planung umzusetzen und einzuhalten. Solarparks, die anhand der bne-Checkliste realisiert werden, erhalten die „bne - gute Planung“ - Kennzeichnung.

Die Kommune hat es in der Hand, eine ökologischere Gestaltung und Pflege von Solarparks im B-Plan oder vertraglich festzusetzen. Das können großzügigere Abstände der Modulreihen, die Schafbeweidung zwischen den Modulreihen, die Ausweisung größerer freizuhaltender Flächen, die Anlage von Hecken, Feucht- oder Trockenbiotopen sein.

## **Festsetzungen:**

Aus Sicht des BUND sollte für eine naturverträglichere und naturwertsteigernde Gestaltung Folgendes im vorliegenden B-Plan bzw. vertraglich verbindlich festgesetzt werden:

1. Das SO sollte zu max. **50% (GRZ 0,5)** mit Modulen überstellt werden und zu max. 1% versiegelt werden. Der Modulreihenabstand sollte **so eng wie möglich sein, dafür aber großflächigere zusammenhängende Freiflächen im Randbereich von Bebauung freigehalten werden**.

Die Pachteinnahmen dürften auch bei Reduzierung der Modulfläche noch attraktiv sein. Doch nur so werden Boden, Fauna und Flora tatsächlich aufgewertet.

Siehe [Gute Planung-Best Practice für PV-Freilandanlagen \(gute-solarparks.de\)](http://Gute%20Planung-Best%20Practice%20für%20PV-Freilandanlagen%20(gute-solarparks.de))

2. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und Unterkante sollte mind. **0,8 m** betragen. So besteht keine Verletzungsgefahr für Weidetiere und die Bodenvegetation erreicht ausreichend Sonnenlicht. Als ökologische Alternative zu den rohstoff- und energieintensiven Materialien Stahl/Aluminium sollte auf Stahlträger montiertes heimisches Holz für die Aufständerung und Rahmenkonstruktion verwendet werden.
3. Die Module sollten eine **Ost-West**-Ausrichtung sowie eine Mindestneigung von **45°** haben. Nur so ist der PV-Ausbau noch netzverträglich, da Abregelungen bei Mittagsspitzen reduziert und die Stromproduktion morgens/abends sowie im

Frühling/Herbst verlängert wird. Das reduziert Abregelungen und den Bedarf an Freiflächenanlagen und Netzausbau.

4. Die verwendeten Bauteile bzw. Materialien sollten sortenrein trennbar und größtenteils gleichwertig wiederverwendbar sein. Der Rest muss zu 100% recyclingfähig sein. Reinigungsmittel müssen verboten sein.
5. Wir begrüßen die Rammung der Gestelle. Die Zaunpfähle sollten ebenfalls rückstandslos rückbaubar sein und gerammt werden. Auch bei den Nebenanlagen sollten THG gespart (Beton) und ein rückstandsloser Rückbau sichergestellt werden. Dafür eignen sich Schraubpfahlfundamente, wie sie in MV hergestellt werden ([Gesundbau e.V. | Bewusst, Ökologisch, Bezahlbar - GSA Schraubfundamente](#)).
6. Für die Pflege der Grünflächen sollte eine Schafbeweidung bevorzugt werden, da sie naturschutzfachlich wertvoller ist. Ist dies nicht möglich, begrüßen wir die Staffelmahd. Wir bitten um das Stehenlassen der Staudenfluren über den Winter.

**Wir begrüßen Mahdzeitpunkt und Abräumen des Mahdgutes! Bitte Mahdgerät, Mahdhöhe und Stehenlassen von Stauden über den Winter noch im B-Plan festsetzen.**

7. Auf den extensiven Grünflächen müssen aufkommende invasive Neophyten wirksam entfernt werden (z.B. Kanadisches Berufkraut *Erigeron canadensis*; Einjähriges Berufkraut *Erigeron canadensis*; Armenische Brombeere *Rubus armeniacus*; Sonnenhut *Rudbeckia spec.*; Goldrute v.a. *Solidago canadensis* & *S. gigantaea* u.v.m.). Sonst haben diese Flächen einen weit geringeren ökologischen Nutzen.
8. Wir begrüßen die Anlage der Feldhecken. Noch wertvoller wird diese mit einer Breite von 5-7m. Diese dienen der Biodiversität (z.B. Bestäuber!), dem Biotopverbund, dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, dem Erosionsschutz für angrenzende Äcker und sie bieten einen natürlichen Blendschutz. Zudem werten sie das Landschaftsbild erheblich auf! Entlang des Südrandes könnte ein Waldsaum angelegt werden.

Evtl. Verbissenschutz sollte aus biologisch abbaubarem Material bestehen oder wenn aus Kunststoff, dann rechtzeitig vor dem Verfall entsorgt werden.

Aufkommende invasive Neophyten (z.B. Japanischer Staudenknöterich *Fallopia japonica*; Chinesischer Flieder *Syringa chinensis*; Gemeiner Flieder *Syringa vulgaris*; Essigbaum *Rhus typhina*; Götterbaum *Ailanthus altissima*; Robinie *Robinia pseudoacacia*; Spätblühende Traubenkirsche *Prunus serotina*; Kirschchlorbeer *Prunus laurocerasus*, Schneebrebe *Symporicarpos doorenbosii* usw.) müssen wirksam entfernt werden! Diese sind eine Gefahr für die heimische Biodiversität und damit der von uns benötigten Lebensgrundlagen!

9. Wege innerhalb des Sondergebietes sollten in luft- und wasserdurchlässiger Weise gebaut werden. Diese sollte namentlich in Form von Schotterrasen festgesetzt werden. Dabei muss der Naturschotter frei von Abfall- und Schadstoffen sein.
10. Auf eine Beleuchtung der Anlage sollte verzichtet werden.
11. Zusätzlich zur ökologischen, eine bodenkundliche Baubegleitung bei Bau & Rückbau.

Erläuterung: Wir fordern das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.

Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig seit 01.08.2023):

„Nach Abs 5 S 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m<sup>2</sup> beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neu entwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“

Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung in der Ausführungsphase wird dringend empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzwesens Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Bodenkundliche Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde im städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen negative Beispiele der Bauausführung von Solarparks, welche durch Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung verhindert werden können (und zwar ohne den Bauablauf zu stören oder zusätzliche Kosten zu verursachen).



**Foto 1-3: Befahrung ungeschützten Oberbodens bei ungeeigneter Witterung/Bodenfeuchte führt zu Schädigung des Bodengefüges und schränkt die Funktionsfähigkeit des Bodens ein**

#### **Bodenleben & Biodiversität:**

Aus Mangel an wissenschaftlichen Datenerhebungen kann noch nicht von einer pauschalen Verbesserung des Bodens und der Biodiversität ausgegangen werden. Erste Ergebnisse zeigen, dass der Standort entscheidend ist. Im vorliegenden Gebiet handelt es sich um eine

ausgeräumte, ackerbaulich intensiv vergiftete und überdüngte Landschaft. Da ist die Frage, von wo Bodenleben und oberirdische Biodiversität einwandern kann. Dies müsste in einem Monitoring erwiesen werden.

### **Kompensation:**

Wir fordern die vollständige Umsetzung der Kompensation als Realkompensation. Eine Ausgleichszahlung lehnen wir entschieden ab!

Eine Kontrolle der Kompensationsumsetzung muss gewährleistet sein!

### **Freiwillige Naturschutzmaßnahmen:**

Für weitere freiwillige Naturschutz- und Akzeptanz steigernde Maßnahmen bieten sich an:

1. Vergrößerung der Kompensationsflächen/ Ökopunkteanzahl.
2. Schaffung/Renaturierung weiterer Strukturen (Kleingewässer; Trockensteinhaufen, Totholzhaufen, Nisthilfen usw.).
3. Artenschutzmaßnahmen für weitere identifizierte Zielarten (z.B. Feldlerche, Amphibien, Reptilien).

— Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Susanne Schumacher  
Referentin für ökologisches Bauen

Quellen:

- BUND M-V (2021) Position des BUND M-V zu Solaranlagen:  
[www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/](http://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/service/publikationen/detail/publication/position/)
- KNE (2022) Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren:  
[www.naturschutz-energiwende.de/wp-content/uploads/KNE\\_Wie\\_Sie\\_den-Artenschutz\\_in\\_Solarparks\\_optimieren.pdf](http://www.naturschutz-energiwende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den-Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf)
- bne (2022) Gute Planung von PV-Freilandanlagen:  
[www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne\\_Gute\\_Planung\\_PV-Freilandanlagen.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/bne-inhalte/bne_Gute_Planung_PV-Freilandanlagen.pdf)
- bne (2019) Solarparks – Gewinne für die Biodiversität: [www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden\\_Branchenubersichten\\_usw/20200406\\_bne\\_kurzfassung\\_biodiv\\_studie\\_2019.pdf](http://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/Leitfaeden_Branchenubersichten_usw/20200406_bne_kurzfassung_biodiv_studie_2019.pdf)
- TH Bingen (2021) Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks:  
[www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks\\_Biodiversitaet/Leitfaden\\_Massnahmensteckbriefe.pdf](http://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf)

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 12.01.2026  
Unterschrift: 